



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0380/2025		Datum: 21.07.2025	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan / Wey	
Betreff:			
Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 349 "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Heyerberg" - Konzeptionsbeschluss -			
Gremienweg:			
26.08.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität –ASM– beschließt die vorgelegte Konzeption zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB – zum Bebauungsplan Nr. 349 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Heyerberg“ und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Das Bauleitplanverfahren hat das Ziel auf dem ehemaligen Gelände der Deponie / Kiesgrube „Heyerberg“ im Stadtteil Güls die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) als Folgenutzung zum erfolgten Rohstoffabbau zu schaffen.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan – FNP– entwickelt. Dieser stellt den Geltungsbereich entsprechend als Flächen für die Landwirtschaft und Rekultivierung dar. Im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des FNP (Stand zur Offenlage) ist der Standort der PV-Anlage bereits berücksichtigt und als Sonderbaufläche für Freiflächen-PVA [SO-West-04 (F-PVA)] dargestellt. Da die Fortschreibung des FNP sich noch im Aufstellungsverfahren befindet und damit noch nicht wirksam ist, ist der derzeitige (wirksame) Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Da der geplante Standort der PV-Anlage gemäß Regionalen Raumordnungsplan – RROP – in einem Regionalen Grünzug liegt, bedarf es der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens – ZAV, welches bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – SGD Nord – beantragt worden ist. Ein positiver Abschluss des ZAV wurde in Aussicht gestellt.

Zur weitergehenden Erläuterung wird auf die beigelegten Konzeptionsunterlagen verwiesen.

Hinweis: Die Beschlussvorlage wird in dem nächsten Ortsbeirat Güls am 25.08.2025 behandelt, über das Ergebnis wird in der Sitzung am 26.08.2025 mündlich berichtet.

Anlage/n:

Lageplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzung, Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren haushälterischen Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz werden im Laufe des weiteren Verfahrens untersucht und bewertet. Grundsätzlich soll das Vorhaben mit der Erzeugung regenerativer Energie dem Klimaschutz dienen.

Historie:

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates am 16.11.2023 gefasst (BV/0543/2023).